Statuten WoOW Thun

1. Name und Sitz

Unter dem Namen WoOW Thun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und den vorliegenden Statuten. Der Sitz des Vereins ist in 3600 Thun. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins WoOW Thun ist es, den Einradsport in der Region Thun aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Der Verein WoOW Thun setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs. Insbesondere hält sich der Verein WoOW Thun an die Ethik-Charta. Der Verein WoOW Thun ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinzweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge können an der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, für welches jeweils eine Jahresrechnung abgeschlossen wird.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind. Der Vorstand entscheided über das Betrittsgesuch und damit über die Aufnahme in den Verein. Ein Entscheid des Vorstandes, unabhängig ob positiv oder negativ, wird an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert und diese entscheidet endgültig darüber.

5. Mitgliederkategorien

a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre

Kinder, die ihr Interesse am Einradsport ausleben wollen, könnnen dem Verein WoOW Thun beitreten. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben sie kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

b) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen ab dem 15. Lebensjahr, die aktiv an den Angeboten des Vereins teilnehmen.

c) Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

e) Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag zur Unterstützung und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein WoOW Thun ist jederzeit per E-Mail an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand mit einem einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet entgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Verein WoOW Thun sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Verein WoOW Thun ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage davor mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind möglich und per E-Mail dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erlässt Reglemente. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts mit möglicher Ämterkumulation vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Abgesehen vom Präsidium, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Allfällige Rücktritte sind sechs Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit demissionieren.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet für den Verein WoOW Thun zeichnungsberechtigte Personen und bestimmt die Art deren Zeichnungsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Alter, können vom Verein mit Zustimmung veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Andere Mitgliederdaten können Mitgliedern bekanntgegeben werden im Sinne des Vereinszwecks oder zur Ausübung deren Mitgliedschaftsrechten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz oder Liechtenstein, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem Einradverein, der die gleichen Ziele wie der Verein WoOW Thun verfolgt, zugewendet werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 3. September 2025, Hünibach